

# Beschlussvorlage

**EG Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 474/2016**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Hauptamt	Datum: 27.09.2016
Bearbeiter: Tobias Mielke	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	20.10.2016	einstimmig	4   0   0
Stadtrat	19.10.2016	einstimmig	25   0   0

Betreff: Berufung stellv. Ortswehrleiter Bellingen

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt,

Kamerad Florian Wiesner

auf Vorschlag der aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehr Bellingen

ab dem 19.10.2016

für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortswehrleiter

des Ortsteils Bellingen der Stadt Tangerhütte zu berufen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten des Vorhabens monatlich	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	x	Ja	Nein	
	Jahr 2016			
60 EUR	Produkt-Konto:		12600.5421100	
ggf. Stellungnahme				

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Kamerad Wiesner wurde bereits 2014 mit der Übernahme der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters beauftragt. Die Übernahme erfolgte jedoch zunächst befristet für die Dauer von 2 Jahren, auf der Grundlage der Ziffer 1.5 der Rahmenrichtlinien der FwDV 2, da Kamerad Wiesner zu diesem Zeitpunkt nicht über alle notwendigen Qualifikationen verfügte. Die fehlenden Qualifikationen wurden innerhalb der 2 Jahre nachgeholt.

Gemäß § 15 Abs. 2 BrSchG wird die Freiwillige Feuerwehr eines Ortsteiles durch den Ortswehrleiter beziehungsweise Stadtteilwehrleiter geleitet. In Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte, beschlossen durch den Stadtrat der EG Stadt Tangerhütte am 24.08.2016, ist für jede Ortsfeuerwehr die Funktion des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters zu besetzen.

Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nach § 3 Abs. 4 LVO-FF nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die nachfolgend genannte Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:

1. Gruppenführerin oder Gruppenführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist,
2. Zugführerin oder Zugführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist oder
3. Verbandsführerin oder Verbandsführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz von mehr als einem erweiterten Zuges vorgesehen ist.

Der § 3 Abs. 4 LVO-FF ist für den Stellvertreter analog anzuwenden.

Für die Übernahme der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters ist daher der Abschluss Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr notwendig.

Der Kamerad Wiesner besitzt die notwendigen Qualifikationen gemäß § 3 Abs. 4 LVO-FF.

Kamerad Wiesner hat seine Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

BrSchG – Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt  
LVO-FF – Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren  
FwDV 2 – Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 / Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr